

SATZUNG des AIKIDO-DOJO MÜNCHEN e.V.

1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR DES VEREINS

- 2 Der Verein führt den Namen "AIKIDO-DOJO MÜNCHEN". Er wird im Vereinsregister eingetragen und führt dann den Zusatz "e.V."
- 3 Sitz des Vereins ist München.
- 4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5 ZWECK UND MITTEL DES VEREINS

- 6 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 7 Der Zweck des Vereins ist es den Sport, insbesondere die japanische Kampfkunst "Aikido" zu pflegen und zu fördern.
Dazu betreibt der Verein eine Aikido-Schule und schafft die Voraussetzungen zur Ausübung des Sports.
- 8 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 9 Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 10 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

11 MITGLIEDSCHAFT IN DACHVERBÄNDEN

- 12 Der Verein wird nicht Mitglied einer Aikido-Organisation, die ihren Mitgliedern eine bestimmte Aikido-Prüfungsordnung vorschreibt.
- 13 Vereinsmitgliedern und Schülern der Aikido-Schule steht es frei, persönlich Mitglied beliebiger Aikido-Organisationen zu sein.

14 MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN

- 15 Jede natürliche Person ab 12 Jahren, die die Ziele des Vereins unterstützt, kann Mitglied werden. Personen unter 18 Jahren dürfen jedoch nicht in den Vorstand gewählt werden und besitzen kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
Über den schriftlichen Aufnahmeantrag und das Aufnahmedatum entscheidet die Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten Sitzung. Ein Aufnahmezwang besteht nicht.
- 16 Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch den freiwilligen Austritt eines Mitglieds
Die Mitgliedschaft endet mit einer schriftlichen Austrittserklärung an ein Vorstandsmitglied. Die Kündigung ist frühestens 6 Monate nach Eintritt in den Verein möglich. Danach gilt eine sechswöchige Kündigungsfrist zum Quartalsende.
 - b) durch Ausschluß durch den Vorstand, wegen
 - Beitragsrückstand über 3 Monate
 - Verstoß gegen die Satzung oder Interessen des VereinsVor der Entscheidung des Vorstands ist dem betroffenen Mitglied innerhalb von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschuß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.
Mit Beschluß des Vorstandes ruhen die Mitgliederrechte. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats ab Zugang schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht auf Widerspruch innerhalb der Frist keinen Gebrauch, so nimmt es den Ausschluß an.
- 17 Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern regelmäßige Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.
- 18 Von neuen Mitgliedern erhebt der Verein eine angemessene Aufnahmegebühr. Über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

SATZUNG des AIKIDO-DOJO MÜNCHEN e.V.

19 VEREINSORGANE UND KASSENPRÜFER

- 20 Vereinsorgane sind:
- der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung
- 21 Von der Mitgliederversammlung werden, für die Dauer von 2 Jahren, zwei unabhängige Kassenprüfer gewählt. Diese haben das Recht und die Pflicht Kasse und Buchführung zu prüfen. Sie haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- 22 Vereinsämter (Vorstand, Kassenprüfer) sind Ehrenämter.
- 23 Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten, so können die Amtsinhaber mit einer Aufwandsentschädigung bedacht werden. Über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

24 VORSTAND

- 25 Der Vorstand besteht aus 3 Vorstandsmitgliedern:
- 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Kassenwart
- Der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins. Er beruft Vorstands- und Mitgliederversammlungen ein. Im Verhinderungsfall wird er vom 2. Vorsitzenden vertreten.
- Der 2. Vorsitzende führt das Protokoll in den Vorstands- und Mitgliederversammlungen und wird im Verhinderungsfall vom 1. Vorsitzenden vertreten.
- Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte.
- 26 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsdauer ein Ersatzmitglied.
- 27 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Für den Abschluß von Rechtsgeschäften im Wert von mehr als 8.000,- DM benötigt der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 28 Der Verein wird nach außen von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.
- 29 Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Er ist mit 2 Vorstandsmitgliedern beschlußfähig. Die Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und von allen Beteiligten zu unterschreiben. Das Protokoll ist der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Vorstandssitzungen werden, ggf. auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds, gemäß §6.1 dieser Satzung einberufen.
- 30 Der Vorstand kann mit einer 2/3-Mehrheit der beschlußfähigen Mitgliederversammlung abgewählt werden.

SATZUNG des AIKIDO-DOJO MÜNCHEN e.V.

31 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 32 Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einfachem Brief, mit einer Frist von 2 Wochen. Maßgebend ist das Datum der Absendung. Ein Vorschlag zur Tagesordnung wird der Einladung beigelegt. Der Vorstand kann Anträge, die ihm nicht mindestens 8 Tage vorher zugegangen sind, zurückweisen.
 - 33 Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
 - 34 Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder persönlich anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit wird sie unter Beachtung der zweiwöchigen Einladungsfrist erneut einberufen und ist dann unabhängig von der erschienenen Mitgliederzahl beschlußfähig.
 - 35 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Protokolle und Niederschriften sind von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
 - 36 Alle stimmberechtigten Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung das volle Stimmrecht, das per schriftlicher Vollmacht übertragbar ist.
 - 37 Sofern die Satzung keine andere Stimmenmehrheit vorschreibt, faßt die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag erfolgen Abstimmungen geheim.
 - 38 Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört:
 - die Wahl der anderen Vereinsorgane
 - die Erstellung einer Aufgabenbeschreibung für die Organe des Vereins
 - die Entgegennahme und der Beschluß (Entlastung) über die Berichte der Kassenprüfer und des Vorstands
 - die Genehmigung des Haushalts- und Wirtschaftsplans für das kommende Jahr
 - der Beschluß über Aufwandsentschädigungen und die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - die Festlegung der Gebühren zum Besuch der Aikido-Schule
- Sie entscheidet mit einer 2/3-Mehrheit über:
- Satzungsänderungen
 - über Aufnahme und Ausschluß von Vereinsmitgliedern
 - über die Auflösung des Vereins
 - die Abwahl der anderen Vereinsorgane
- 39 In Fällen, in denen dem Verein aus der Einhaltung der Einladungsformvorschriften ein wirtschaftlicher Schaden droht, ist die Mitgliederversammlung auch dann beschlußfähig, wenn mindestens 3/4 aller Mitglieder anwesend sind und einstimmig auf die Einladungsformvorschriften verzichten.

40 Auflösungsbedingungen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden. Es soll, wenn möglich, zur Förderung des Aikido-Sports verwendet werden.

41 Sonstiges

Sollten einzelne Vorschriften dieser Satzung unwirksam sein, sind diese Passagen so auszulegen, wie sie dem Sinn der Satzung am nächsten kommen. Im übrigen behält die Satzung ihre Wirksamkeit.